

**Fördergrundsätze
des Bundesministeriums des Innern (BMI)
für „Hilfen zur Sicherung und Erhaltung deutschen Kulturguts der
historischen Siedlungsgebiete im östlichen Europa“
nach § 96 Bundesvertriebenengesetz (BVFG)**

**(Kurzform: Fördergrundsätze des BMI
für Sicherung und Erhaltung nach § 96 BVFG)**

(Mai 2023)

1. Förderziel und Zweckungszweck

Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa betreffen zentrale Themen der deutschen und europäischen Vergangenheit und Gegenwart. Kulturpolitisches Ziel der Förderung nach § 96 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) ist es, die Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa, ihre Wechselwirkungen mit den Kulturen anderer Völker sowie das Gedenken an Flucht und Vertreibung als elementare Bestandteile der deutschen und europäischen Vergangenheit und Gegenwart zu begreifen und die Erinnerung daran wachzuhalten. In der Umsetzung dieser Ziele unterstützen der Bund und die Länder nach ihrer Zuständigkeit geeignete Vorhaben, die die deutsche Kultur und Geschichte des östlichen Europas in aktuellen Kontexten und in Kooperationen, insbesondere mit Partnern im östlichen Europa, erforschen, sichern, präsentieren und Kenntnisse darüber vermitteln. Dadurch soll zugleich ein Beitrag zur internationalen Verständigung und Versöhnung sowie zur Stärkung der europäischen Integration geleistet werden.

Der Bund gewährt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben des § 96 BVFG und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) Zuwendungen zur Durchführung von gesamtstaatlich bedeutsamen Vorhaben als Hilfen zur Sicherung und Erhaltung deutschen Kulturguts in den historischen Siedlungsgebieten im östlichen Europa.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Projekte, die Bau- und Kulturdenkmäler sowie sonstiges dingliches Kulturgut mit Bezug zu Kultur und Geschichte der Deutschen in den jeweiligen Regionen bewahren sollen, die sich – entsprechend § 96 BVFG zeitlich und regional übergreifend – auf die Geschichte und Kultur von Regionen im östlichen Europa, in welchen früher Deutsche gelebt haben oder bis heute leben, beziehen. Fragen von Flucht, Vertreibung und Integration sind eingeschlossen. Der regionale Fokus liegt auf den historischen preußischen Ostprovinzen (Schlesien, Ostbrandenburg, Pommern, Posen, Ost- und Westpreußen) in den heutigen Staaten Polen und Russland sowie den früheren und heutigen Siedlungsgebieten von Deutschen in Ost-, Ostmittel- und Südosteuropa (vornehmlich in Polen, Tschechien und der Slowakei, in der ehemaligen Sowjetunion einschließlich der baltischen Staaten sowie in Ungarn, Rumänien und dem ehemaligen Jugoslawien) sowie Zentralasien.

Die Fördermittel werden nur

- für denkmalpflegerische Projekte gewährt, die ausschließlich der Restaurierung und nachhaltigen Konservierung von kulturhistorisch herausragenden bestehenden Objekten im östlichen Europa dienen. Demgegenüber sind Rekonstruktionen und Repliken ausdrücklich nicht vorgesehen. Das bedeutet auch, dass z. B. Umbauten, Erweiterungen, Veränderungen und Wiederbeschaffungen sowie andere als denkmalpflegerische Maßnahmen (Gedenkstätten, Neubau oder Rekonstruktion anstelle von Restaurierung), nicht gefördert werden.

Die Mittel dienen auch

- der Sicherung von bibliothekarischen und archivarischen Beständen vor Ort durch Digitalisierung, Restaurierung oder sonstige Sicherung von Bibliotheks- bzw. Archivgut.

An der Durchführung des Projektes muss ein erhebliches Bundesinteresse bestehen, das ohne die Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Es reicht nicht aus, dass ein Vorhaben nur wünschenswert oder nützlich erscheint. Vielmehr müssen für die Gewährung von Zuwendungen aus erheblichem Bundesinteresse Umstände hinzutreten, die die Förderung, gemessen an der staatlichen Aufgabenstellung und Zielsetzung,

besonders sinnvoll erscheinen lassen und wahrnehmbare Effekte versprechen.

Das erhebliche Bundesinteresse eines Vorhabens lässt sich vor allem durch eines oder vorzugsweise mehrere der folgenden Merkmale begründen:

- Anwendung internationaler Standards der Denkmalpflege;
 - kulturhistorische Bedeutung des Objekts;
 - Nutzungsperspektive für das Bau- und Kulturdenkmal;
 - interdisziplinärer Ansatz;
 - internationale Relevanz;
 - Einrichtung mit gesamtstaatlicher und/oder internationaler Bedeutung als Projektträger;
- Kooperationsvorhaben in einem Verbund mehrerer Einrichtungen, möglichst auch aus dem östlichen Europa;
- nachhaltige Wirkung, die durch verbindliche, möglichst über den Förderzeitraum hinausreichende Kooperationen und Strukturen sichergestellt wird.

Der Erfolg wird anhand der in der Anlage aufgeführten Kriterien evaluiert.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts (z. B. Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, eingetragene Vereine, Stiftungen). Antragstellende müssen ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Die Zusammenarbeit mit ausländischen Kooperationspartnerinnen und -partnern wird erwartet.

Eine geplante Weiterleitung der Zuwendung an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts ist im Antrag zu begründen und grundsätzlich nach den im Einzelfall durch den Zuwendungsbescheid geregelten Maßgaben möglich. Sie ist ausschließlich in privatrechtlicher Form zulässig.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der schriftlichen Einverständnisse der zuständigen Denkmalpflegebehörden und des gegenwärtigen Eigentümers oder der Eigentümerin erfolgen.

Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängerinnen und Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Bei erstmaliger Beantragung haben die Antragstellenden dies durch zusätzliche Unterlagen zum Antrag unter Beweis zu

stellen. Sie müssen in der Lage sein, das Projekt auch über einen längeren Zeitraum im Inund Ausland ordnungsgemäß durchzuführen.

Es muss eine organisatorisch und fachlich qualifizierte Durchführung des Projektes nach den nationalen und internationalen Standards der Denkmalpflege gewährleistet sein.

Mit dem Projekt darf vor Antragstellung und bis zur Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden sein. Zulässig sind aber z. B. die Erkundung der Interessenlage, unverbindliche Einholung von Angeboten und Kostenvoranschlägen, stornierbare Reservierungen (für Unterkünfte, Reisen usw.), Informationsbeschaffung oder Sicherstellung der Logistik, sofern noch keine Zahlungen getätigt und rechtliche Verbindlichkeiten (z. B. Verträge) eingegangen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann nach positiver Förderentscheidung auf Antrag zugelassen werden, dass mit dem Vorhaben auf eigenes Risiko begonnen werden kann (sog. förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn).

Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Eine Anschubfinanzierung von Vorhaben ist unzulässig. Mit dem Antrag ist die Sicherung der Gesamtfinanzierung des Projekts nachzuweisen, d. h. Ausgaben und Einnahmen müssen im Ausgaben- und Finanzierungsplan ausgeglichen sein.

Die bewilligten Mittel dürfen ausschließlich für den beantragten bzw. dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweck verwendet werden. Abweichungen von der Bewilligung sind frühzeitig mitzuteilen.

Die Zuwendungen des BMI sind mit dem Ziel aktiver Bildungs- und Vermittlungsarbeit verbunden, um die Diversität, Inklusion und Teilhabe zu steigern. Auf Aspekte der kulturellen Vermittlung und Integration ist entsprechend besonders zu achten, z. B. im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Der Bund wirkt in allen seinen Tätigkeitsfeldern auf eine verstärkte Nachhaltigkeit hin. Bei Konzipierung und Realisierung geförderter Projekte sollte auf einen sparsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen sowie auf umweltschonende Produkte und Verfahrensabläufe geachtet werden. Dazu sollen bereits bei der Planung möglichst ökologisch sinnvollere Alternativen berücksichtigt und dies – in der Antragstellung – entsprechend dokumentiert werden. Kriterien sind dabei u.a. Wiederverwendbarkeit, Ressourcen- und Energieverbrauch sowie Schadstoffreduzierung.

Die Kultur ist Trägerin von Identitäten und Werten. Daher bewertet die EU-Kommission große Teile nationaler Kulturförderung nicht als wirtschaftliche Aktivität und damit auch nicht als Beihilfe. Aus diesem Grund hat die Europäische Kommission in ihrer Bekanntmachung zum Beihilfegriff vom 19. Juli 2016 mitgeteilt, dass Förderungen im Kulturbereich mit einem Anteil von mehr als 50 Prozent an öffentlichen Geldern nicht als Beihilfe zu betrachten sind, wenn darüber hinaus die (geförderte) kulturelle Aktivität der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird bzw. dieser zu Gute kommt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Bundeszuwendung wird im Wege der Projektförderung in der Regel als Anteilfinanzierung gewährt. Insgesamt sollen mindestens 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben durch Eigenanteil oder Drittmittel gesichert sein. Als Eigenanteil gelten eigene Mittel der Antragstellenden. Unbare Eigenleistungen gehören nicht zu dem oben genannten Eigenanteil. Sie sind im Finanzierungsplan nachrichtlich aufzuführen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann eine Förderung in Höhe von bis zu 50 Prozent der veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben bewilligt werden. Eine Vollfinanzierung durch des BMI ist grundsätzlich nicht möglich.

Die Mittel werden grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Sinne des § 44 BHO gewährt.

Fördermittel werden ab einer Antragshöhe von 10.000 Euro bis max. 50.000 Euro pro Jahr pro Projekt zur Verfügung gestellt. Eine überjährige Förderung – begrenzt auf bis zu drei Jahre – ist nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Zu den förderfähigen Ausgaben gehören (Aufzählung nicht abschließend):

- projektbezogene Personalausgaben, jedoch keine Personalausgaben für Stammpersonal,
- Sachausgaben, insbesondere für jeweils projektbezogene Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, Werbemaßnahmen, Verwaltungs- und Organisationsausgaben, Beratungsleistungen, Miet- und Leihgebühren, Druckkosten, Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz, Verpflegung, Übernachtungen und Honorare.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesverwaltung oder einer institutionell durch des BMI geförderten Einrichtung sollen keine Zuschüsse für Reisen und Unterkünfte erhalten. Die Umsatzsteuer, die nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Vor Beginn des Projekts entstandene Ausgaben (z. B. Aufwendungen für die Antragstellung) können nicht nachträglich bezuschusst werden.

Eine Folgeförderung kann erst nach dem erfolgreichen Abschluss eines Projektes und nur in begründeten Ausnahmefällen geprüft werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Umsetzung der geförderten Projekte gelten insbesondere folgende rechtliche Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Bundeshaushaltsordnung (BHO)
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur BHO (VV-BHO)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK)

Weiter Zuwendungsbestimmungen (z. B. zur Anbringung von Förderhinweisen oder auch hinsichtlich des analog für Zuwendungsempfänger geltenden Bundesreisekostengesetzes oder der Vergaberegeln) legt das Bundesverwaltungsamt (BVA) im Auftrag des BMI im Zuwendungsbescheid fest.

7. Verfahren

Der vorgegebene „Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung zur Projektförderung in der Sparte Sicherung und Erhaltung“ ist vollständig mit den erforderlichen Unterlagen grundsätzlich per E-Mail auf elektronischem Weg beim Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa (BKGE) zu stellen. Erforderliche Unterschriften im Antrag und im Ausgaben- und Finanzierungsplan müssen eingescannt werden. Ausnahmsweise ist auch ein schriftlicher Antrag – mit Original-Unterschriften möglich.

Der Antrag muss neben der Beschreibung des Zuwendungszwecks Angaben zu den mit dem Projekt beabsichtigten Förderzielen, die den unter den Nrn. 1 und 2 genannten kulturpolitischen

Zielen und Merkmalen der Förderung nach § 96 BVFG entsprechen, sowie quantifizierbare Indikatoren für die Messung der Zielerreichung (siehe Anlage Mögliche Kriterien der Erfolgskontrolle) enthalten.

Dem Antrag sind die im Antragsformular näher bezeichneten Unterlagen beizufügen; insbesondere müssen eine ausführliche Projektdarstellung sowie ein Ausgaben- und Finanzierungsplan eingereicht werden. Die darin angesetzten Ausgaben sind in einer separaten Kalkulation oder einem Kostenvoranschlag näher aufzuschlüsseln und zu erläutern (z. B. hinsichtlich der Höhe von angesetzten Personalausgaben oder hinsichtlich der Beachtung des Bundesreisekostengesetzes). Es ist zu beachten, dass bei erstmaliger Antragstellung neben den erforderlichen Projektunterlagen zusätzliche Auskünfte über den Antragsteller zu machen und zu belegen sind. Die im Zusammenhang mit den beantragten Zuwendungen stehenden Daten werden auf Datenträgern gespeichert.

Zentraler Einsendeschluss eines vollständigen Projektantrages ist der **31. August eines Jahres** für Projekte, deren Beginn im darauffolgenden Kalenderjahr liegt bzw. die im darauffolgenden Kalenderjahr durchgeführt werden sollen. Später eingehende Anträge oder wesentliche Vervollständigungen, die für eine Förderentscheidung erheblich sind, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Für ein jeweiliges Haushaltsjahr gewährte Zuschüsse können grundsätzlich nicht in das Folgejahr übertragen werden.

Das BVA übernimmt im weiteren Verlauf die Rolle des ersten Ansprechpartners für den Zuwendungsempfänger bei der Durchführung (z. B. hinsichtlich der Auszahlung der Fördermittel oder auch bei Anträgen auf Umwidmung von Mitteln oder anderweitige Änderungen im Projekt, die zusätzlich der Zustimmung des BMI bedürfen) und dem Abschluss des Projekts (Verwendungsnachweisprüfung).

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Nach Abschluss des Projekts ist dem BVA elektronisch der Verwendungsnachweis bestehend

aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem dazugehörigen Sachbericht sowie ein Projektbericht für die Erfolgskontrolle ergänzt um weitere, die Erreichung der Erfolgskontrollkriterien belegende Unterlagen (z. B. Presseberichte usw.) zuzusenden. Dabei können der Projektbericht zur Erfolgskontrolle und der Sachbericht zum Verwendungsnachweis zu einem Bericht zusammengefasst werden. Nicht benötigte Mittel sind – falls absehbar – während und ansonsten unverzüglich nach Projektende zurückzuzahlen, andernfalls werden Zinsen geltend gemacht.

Im Sachbericht, den das BVA an das BKGE weiterleitet, soll die Erreichung aller im Förderbescheid definierten Kriterien der Erfolgskontrolle dargelegt werden. Abweichungen zu den vorgegebenen Erwartungen sind zu begründen.

Das BKGE prüft den Sachbericht auf der Grundlage der bei der Antragstellung ausgesprochenen Förderempfehlung.

Das BMI führt nach Abschluss der geförderten Maßnahme auf der Grundlage dieser Angaben und ggf. erforderlicher Nachlieferungen die nach der Bundeshaushaltsordnung erforderliche interne Erfolgskontrolle durch und leitet das Ergebnis an das BVA weiter. Nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung des BVA und der Erfolgskontrolle des BMI erfolgt eine Mitteilung an den Zuwendungsempfänger über den Abschluss des Projekts ggf. ergänzt mit inhaltlichen Hinweisen.

Das BMI möchte zur Realisierung anspruchsvoller und innovativer Projekte beitragen und unterstützt die Projektträger bei der Projektbeantragung und -durchführung. Die gegenseitige Unterrichtung über einen veränderten Förderrahmen, unvorhergesehene Entwicklungen in der Projektdurchführung, Verzögerungen, sinnvolle Ergänzungen eines Projekts etc. sind dafür wichtig und unverzüglich mitzuteilen. Weitere Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten gegenüber dem BVA, die im Förderbescheid festgelegt werden, bleiben hiervon unberührt.

8. Geltungsdauer

Diese Fördergrundsätze treten mit Wirkung vom 11. Mai 2023 in Kraft und gelten für den Bewilligungszeitraum ab 1. Januar 2024. Sie treten am 31. Dezember 2027 außer Kraft.